TRANSPARENCY INTERNATIONAL
Deutschland e.V.
Die Koalition gegen Korruption.

Transparency International Deutschland e.V.
Alte Schönhauser Str. 44 | 10119 Berlin

Dr. Stefanie Hubig
Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz

Fraktionen des Deutschen Bundestages

Geschäftsstelle
Alte Schönhauser Str. 44
10119 Berlin
Tel.: +49 30 549898-0
E-Mail: office@transparency.de
www.transparency.de

Berlin, den 15.12.2025

Sehr geehrte Ministerin, sehr geehrte Berichterstatter:innen,

die in Folge der Aserbaidschan-Affäre eingeleiteten Verfahren in Deutschland sind mit einer grundlegenden Herausforderung konfrontiert: Verjährung droht. Eine Verjährung aber wäre eine Niederlage für den Rechtsstaat. Das können und wollen wir nicht hinnehmen.

Transparency International Deutschland hat deshalb in einem juristischen Ideenwettbewerb zu Vorschlägen aufgerufen, wie der Gesetzgeber durch eine kurzfristige Gesetzesänderung diese Niederlage verhindern kann.

Zwei ausformulierte Vorschläge, die uns erreicht haben, geben wir Ihnen in der Anlage weiter – um dem Deutschen Bundestag vor Ablauf einer wichtigen Verjährungsfrist am 31. Januar die Möglichkeit zu geben, durch eine kurzfristige Gesetzesänderung das aus unserer Sicht unerträgliche Risiko einer Verjährung auszuschließen.

Für Rückfragen stehen wir und die Verfasser der Entwürfe gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Gesetzesentwurf: Befristete Verlängerung der Verjährungsfristen bei politischen Korruptions- und Einflussdelikten

Inhalt

Gesetzesentwurf: Befristete Verlängerung der Verjährungsfristen bei politischen Korruptions- und Einflussdelikten 1

Vorblatt 2

Problemstellung und Ziel 2

Lösung: Gesetzesinhalt in zwei Varianten 2

Wesentliche Massnahmen 3

Alternativen 3

Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz 4

Finanzielle und administratieve Auswirkungen 4

Zuständigkeit und Gesetzgebungsverfahren 4

Normtext 5

Variante 1: Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs und weiterer Vorschriften (Verlängerung der Verjährungsfristen in Korruptionsfällen) 5

Variante 2: Korruptionsverjährungs-Sondergesetz (KorrVerjSg) 6

Begründung 7

A. Verfassungsrechtliche Herleitung (Zulässigkeit trotz Rückwirkungsverbots) 7

B. Politische Begründung (Anlassfälle, Schutz der demokratischen Integrität) 9

Durchsetzungsstrategie und Kommunikation 11

AGON PARTNERS INNOVATION AG
Korporationsweg 9B
CH-8832 Wilen b. Wollerau

+41 71 999 22 92
info@agon-innovation.ch
www.agon-innovation.ch

Vorblatt

Problemstellung und Ziel

- **Verjährungsrisiko in laufenden Verfahren:** In mehreren aktuellen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren mit hohem politischen Bezug besteht die Gefahr, dass die Taten aufgrund ablaufender Verjährungsfristen ungesühnt bleiben. Fälle wie die **Stiftung Klima- und Umweltschutz MV (Nord Stream 2)** oder mutmassliche **Einflussnahmen früherer Amtsträger** (z. B. durch Tätigkeiten für ausländische Staatsunternehmen) drohen vorzeitig zu verjähren. Dies würde eine vollständige Aufarbeitung und Ahndung politisch brisanter Korruptions- und Einflussdelikte verhindern.
- **Ziel des Gesetzes:** Durch eine befristete Verlängerung der strafrechtlichen Verjährungsfristen soll sichergestellt werden, dass **zentral wichtige Verfahren** im Bereich politischer Korruption und auslandsgeleiteter Einflussnahme *nicht* allein aus Zeitablauf scheitern. Damit wird die Integrität der demokratischen Ordnung geschützt und das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtsordnung gestärkt.

Lösung: Gesetzesinhalt in zwei Varianten

Der Entwurf sieht **zwei Lösungswege** vor, um die Verjährungsfristen für bestimmte Delikte temporär zu verlängern, ohne eine unzulässige Rückwirkung zu bewirken:

1. **Variante 1 – Änderung bestehender Gesetze:** Punktuelle Ergänzungen im Strafgesetzbuch (StGB) (und begleitend im Parteiengesetz) regeln eine längere Verjährungsfrist für definierte Straftaten. Diese Änderungen würden an bestehende Bestimmungen anknüpfen (z. B. in den §§ 78 ff. StGB) und sicherstellen, dass für die erfassten Taten – sofern die Verjährung bei Inkrafttreten noch nicht abgelaufen ist – ein verlängerter Verfolgungszeitraum gilt.
2. **Variante 2 – Temporäres Sondergesetz („Korruptionsverjährungs-Sondergesetz"):** Ein eigenständiges, befristetes Gesetz definiert die relevanten Deliktsgruppen und ordnet für diese eine Verlängerung bzw. ein Ruhen der Verjährung an. Dieses Sondergesetz hätte nur vorübergehende Geltung und würde nach Ablauf der Befristung ausser Kraft treten.

Erfasste Deliktsgruppen: Beide Varianten decken folgende Straftaten ab, soweit sie einen politischen Amts- oder Mandatsbezug haben:

- **Korruptionsdelikte im Amt (§§ 331–335 StGB)** – Vorteilsannahme, Bestechlichkeit und Bestechung von Amtsträgern.
- **Untreue im öffentlichen Dienst (§ 266 StGB)** – insbesondere Haushaltsuntreue oder Missbrauch öffentlicher Mittel durch Amtsträger.
- **Verstösse gegen das Parteiengesetz (§§ 31d PartG)** – z. B. illegale Parteispenden oder verschleierte Parteienfinanzierung.

- **Geldwäsche im politischen Kontext (§ 261 StGB)** – Fälle, in denen unrechtmässige Vermögenswerte aus politischer Amtsausübung verschleiert werden.
- **Auslandsgesteuerte Einflussnahme (§ 99 StGB bzw. neuer Tatbestand)** – Geheimdienstliche Agententätigkeit oder vergleichbare ausländische Einflüsse auf politische Entscheidungsprozesse.

(Hinweis: **Abgeordnetenbestechung** nach § 108e StGB wird über das PartG faktisch miterfasst, da illegale Vorteilsgewährungen an Mandatsträger häufig mit Parteienfinanzierungstatbeständen einhergehen. Zudem gelten allgemeine Korruptionsvorschriften auch für Mandatsträger, soweit anwendbar.*)*

Wesentliche Massnahmen

- **Verlängerung laufender Verjährungsfristen:** Für die genannten Delikte wird die gesetzliche Verjährungsfrist **einmalig um fünf Jahre verlängert**, solange die Strafverfolgung bei Inkrafttreten der Neuregelung noch nicht verjährt ist. Dies stellt sicher, dass alle aktuell anhängigen Fälle ausreichend Zeit für Ermittlungen und ggf. gerichtliche Verfahren erhalten. Beispielsweise würde eine Tat, die regulär nach 5 Jahren verjährt wäre, nun bis zu 10 Jahre verfolgbar sein. War bislang eine 10-jährige Verjährung vorgesehen (z. B. in schweren Fällen der Geldwäsche oder bei bestimmten Geheimdiensttätigkeiten), verlängert sie sich auf 15 Jahre. **Bereits verjährte Taten bleiben ausgeschlossen**, es findet also keine Wiederaufnahme verjährter Altfälle statt – echte Rückwirkung wird vermieden.
- **Klarstellung fehlender Rückwirkung:** Im Gesetzestext (bzw. der Begründung) wird deutlich gemacht, dass die Verlängerung *nur* für noch nicht verjährte Sachverhalte gilt und damit keine **Bestrafung für bereits verjährte Taten** ermöglicht. Dies entspricht der Rechtspraxis, wie sie etwa bei der Verlängerung der Verjährung für Cum-Ex-Steuerstraftaten 2020 angewandt wurde.
- **Befristung:** Insbesondere Variante 2 enthält eine Sunset-Klausel: Die verlängerten Verjährungsfristen gelten nur **für einen Übergangszeitraum** (vorgeschlagen: bis Ende 2035). Danach treten wieder die regulären Fristen in Kraft – bis dahin sollten die heute relevanten Verfahren abgeschlossen sein.

Alternativen

- **Keine gesetzliche Änderung:** Ohne Eingriff würden mehrere laufende Ermittlungen in absehbarer Zeit verjähren. Dies würde faktisch einer **Straffreiheit aus Zeitablauf** gleichkommen und einen Präzedenzfall für die Strafvereitelung in politischen Korruptionssachen schaffen. Angesichts der Bedeutung der betroffenen Fälle (Einfluss ausländischer Akteure, mögliche Korruption hoher Amtsträger) ist Nichtstun aus rechtsstaatlicher Sicht nicht hinnehmbar.
- **Organisatorische Massnahmen allein:** Die Strafverfolgungsbehörden könnten versuchen, alle Verfahren vor Ablauf der Frist abzuschliessen. Angesichts der

Komplexität dieser Fälle (grenzüberschreitende Transaktionen, verschleierte Geldflüsse, politisches Taktieren) reichen blosse Personalaufstockungen oder Verfahrensbeschleunigungen jedoch kaum aus. Gesetzgeberisches Tätigwerden ist der effektivere und sicherere Weg, um Rechtsfrieden und Gerechtigkeit zu gewährleisten.

Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz

Die vorgeschlagene Verlängerung der Verjährungsfristen wurde auf ihre **verfassungsrechtliche Zulässigkeit** geprüft. Eine Verletzung des Rückwirkungsverbots liegt **nicht** vor. Es handelt sich weder um die nachträgliche Schaffung neuer Straftatbestände noch um eine Verschärfung des Strafrahmens für begangene Taten, sondern um eine **Verfahrensregelung**, die die *Verfolgbarkeit* von Taten zeitlich ausdehnt. Die Strafbarkeit an sich bleibt unberührt. In ständiger Rechtsprechung hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass Verjährungsvorschriften **nicht dem Schutzbereich des Art. 103 Abs. 2 GG** (Rückwirkungsverbot im Strafrecht) unterfallen. Eine Verlängerung noch laufender Verjährungsfristen ist daher grundsätzlich zulässig, sofern sie die Vertrauensschutzgrundsätze wahrt – sprich: Der Täter durfte nicht sicher darauf vertrauen, *vor* Gesetzesänderung bereits straffrei zu sein. Genau dies wird hier beachtet, da **abgelaufene Fristen nicht wiedereröffnet** werden. Die Massnahme bewegt sich im Rahmen zulässiger **unechter Rückwirkung**, die durch überwiegende Gemeinwohlziele – hier: die Aufklärung schwerwiegender Angriffe auf die demokratische Grundordnung – gerechtfertigt ist.

Finanzielle und administratieve Auswirkungen

- **Haushalt/Public Sector:** Durch die Verlängerung der Verfahren entstehen dem Staat potenziell **Mehrkosten** (längere Ermittlungen, Gerichtsverfahren). Diese sind jedoch gering im Verhältnis zum hohen öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung politischer Korruption. Zusätzliche Belastungen der Justiz werden durch die besondere Bedeutung der Verfahren gerechtfertigt und ggfs. durch Priorisierung und Schwerpunktbildung aufgefangen.
- **Wirtschaft/Bürger:** Keine nennenswerten direkten Kosten. Indirekt stärkt das Gesetz das Vertrauen in einen fairen Wettbewerb (Korruption verzerrt Markt und Politik) und schützt Bürgerrechte durch Abwehr fremder Einflussnahme.

Zuständigkeit und Gesetzgebungsverfahren

Der Bund besitzt die Gesetzgebungskompetenz für das Strafrecht (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG). Das Vorhaben bedarf der einfachen Mehrheit im Bundestag und der Zustimmung des Bundesrats (Beteiligung der Länder, da Strafverfolgung in der Praxis von Landesbehörden durchgeführt wird, und Änderungen des PartG die politischen Parteien betreffen). Angesichts der Befristung und der begrenzten Tragweite ist kein Grundgesetzänderung erforderlich.

Normtext

Im Folgenden sind die beiden vorgesehenen Varianten des Gesetzes normativ ausformuliert.

Variante 1: Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs und weiterer Vorschriften (Verlängerung der Verjährungsfristen in Korruptionsfällen)

Artikel 1 – Änderung des Strafgesetzbuchs (StGB):

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom … wird wie folgt geändert:

1. In § 78b Abs. 4 StGB wird am Ende ein Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nr. 3 angefügt:

„3. in den Fällen der §§ 331 bis 335, § 266, § 261 und § 99, sofern die Tat vor dem [Datum des Inkrafttretens] begangen wurde. In diesen Fällen ruht die Verjährung vom [Datum des Inkrafttretens] bis zum [Datum + 5 Jahre].“

(Erläuterung: Hierdurch wird für die genannten Straftaten ein Ruhen der Verjährung angeordnet. Der Zeitraum von fünf Jahren ab Inkrafttreten wird nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet, was einer effektiven Verlängerung der Verfolgbarkeit um fünf Jahre entspricht.)*

1. In § 78c StGB (Unterbrechung der Verjährung) wird ein neuer Absatz [X] eingefügt:

„(X) Betrifft die Tat einen Straftatbestand nach §§ 331 bis 335, § 266, § 261 oder § 99 oder eine Straftat nach § 31d des Parteiengesetzes, so beträgt die Verjährungsfrist abweichend von § 78 Abs. 3 mindestens zehn Jahre. Ist nach § 78 Abs. 3 oder Abs. 4 für die Tat eine längere Verjährungsfrist vorgesehen, bleibt diese unberührt. Diese Vorschrift gilt nur für Taten, die vor dem [Datum des Inkrafttretens] begangen wurden und bei Inkrafttreten dieser Vorschrift noch nicht verjährt waren.“

(Erläuterung: Damit wird normiert, dass für die einschlägigen Taten eine Verjährungsfrist von **mindestens zehn Jahren** gilt. Längere Fristen (z. B. bei besonders schweren Fällen mit höherem Strafmass) bleiben bestehen. Durch die Einschränkung auf noch nicht verjährte Alttaten wird klargestellt, dass keine rückwirkende Bestrafung bereits verjährter Delikte erfolgt.)*

1. Dem § 78c StGB wird folgender Absatz [Y] angefügt:

„(Y) Absatz X tritt mit Ablauf des [Datum + 10 Jahre] ausser Kraft. Nach Ausserkrafttreten gilt für die in Absatz X genannten Straftaten wieder die regelmässige Verjährungsfrist gemäss § 78 Abs. 3.“

AGON PARTNERS INNOVATION AG
Korporationsweg 9B
CH-8832 Wilen b. Wollerau
+41 71 999 22 92
info@agon-innovation.ch
www.agon-innovation.ch

(Erläuterung: Dies stellt die Befristung sicher: Nach zehn Jahren entfällt die Sonderregelung automatisch. Bis dahin eingetretene Verlängerungswirkungen bleiben allerdings für die davon erfassten Fälle wirksam.)*

Artikel 2 – Änderung des Parteiengesetzes (PartG):

Dem § 31d PartG wird folgender Absatz angefügt:

„(3) In den Fällen des Absatzes 1 und 2 (strafbare Verstösse gegen die Rechenschaftspflichten von Parteien) gilt § 78c Abs. X StGB entsprechend."

(Erläuterung: Dadurch wird die im StGB verankerte Verlängerung der Verjährung auch ausdrücklich auf die Straftatbestände des Parteiengesetzes erstreckt, die erfahrungsgemäss im engen Zusammenhang mit politischer Korruption stehen, insbesondere was illegale Parteispenden und verschleierte Zuwendungen betrifft.)*

Artikel 3 – Inkrafttreten:

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Variante 2: Korruptionsverjährungs-Sondergesetz (KorrVerjSg)

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich
(1) Dieses Gesetz dient der Sicherstellung einer effektiven Strafverfolgung bei politisch relevanten Korruptions- und Einflussdelikten. Es gilt für Straftaten, die **unter Ausnutzung politischer Ämter oder Mandate** oder **durch Einflussnahme aus dem Ausland** begangen wurden.
(2) Die folgenden Straftatbestände (im Folgenden „begünstigte Delikte" genannt) fallen in den Anwendungsbereich:
1. die §§ 331 bis 335 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsannahme, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Bestechung im Amt);
2. § 266 des Strafgesetzbuchs, **wenn** die Tat von einem Amtsträger im öffentlichen Dienst begangen wurde (Untreue durch Amtsinhaber);
3. § 261 des Strafgesetzbuchs, **wenn** der unrechtmässig erlangte Vermögenswert aus einer Amtstätigkeit oder Parteitätigkeit herrührt (Geldwäsche im politischen Kontext);
4. § 99 des Strafgesetzbuchs (geheimdienstliche Agententätigkeit für eine fremde Macht) sowie ein etwaiger neuer Tatbestand einer auslandsgeleiteten Einflussnahme auf staatliche Entscheidungen;
5. § 31d des Parteiengesetzes (strafbare Verstösse gegen die Rechenschaftspflicht von Parteien).

(Erläuterung: Absatz 2 listet abschliessend die Delikte auf, für die dieses Sondergesetz gilt. Damit wird der Anwendungsbereich eng auf politisch motivierte bzw. demokratiegefährdende Straftaten begrenzt.)*

§ 2 Verlängerung der Verjährungsfristen
Für die in § 1 Abs. 2 genannten begünstigten Delikte, die **vor dem [Datum des Inkrafttretens]** begangen wurden und deren Verfolgungsverjährung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen ist, **verlängern sich die Verjährungsfristen um fünf**

Jahre. Beträgt die reguläre Verjährungsfrist nach den §§ 78 ff. StGB bereits mehr als zehn Jahre, so bleibt es bei dieser längeren Frist.
(Erläuterung: Die Kernvorschrift bewirkt, dass alle noch nicht verjährten Altfälle einen **Aufschlag von fünf Jahren** auf die verbleibende Verjährungszeit erhalten. Sofern im Einzelfall – etwa bei besonders schweren Delikten – ohnehin längere Fristen gelten, werden diese nicht weiter verändert, um keine Übermassreaktion zu bewirken.)*

§ 3 Keine echte Rückwirkung
Diese Verlängerung gilt **nur für Straftaten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht verjährt waren**. Auf bereits verjährte Taten findet dieses Gesetz keine Anwendung.
(Erläuterung: Dadurch wird unmissverständlich klargestellt, dass keine nachträgliche Aufhebung eingetretener Verjährung erfolgt. Die Regelung hat rein *prospektive* Wirkung für laufende Fristen.)*

§ 4 Befristung und Evaluierung
(1) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2035 ausser Kraft. Die bis dahin aufgrund dieses Gesetzes verlängerten Verjährungsfristen bleiben für die jeweiligen Strafverfahren wirksam.
(2) Die Bundesregierung berichtet dem Bundestag bis spätestens 31. Dezember 2030 über die Wirksamkeit dieses Gesetzes und das Fortkommen der hiervon betroffenen Strafverfahren. Gegebenenfalls ist über eine Verlängerung oder ein Auslaufen der Massnahmen zu entscheiden.
(Erläuterung: Absatz 1 enthält eine Sunset-Klausel: Nach dem Jahr 2035 ist das Gesetz automatisch hinfällig. Die laufenden Verfahren behalten jedoch die gewonnene Zeit. Absatz 2 sieht eine **Evaluation** vor, um rechtzeitig Bilanz zu ziehen und etwaige Anschlussregelungen oder ein Auslaufen fundiert zu begründen.)*

§ 5 Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Verfassungsrechtliche Herleitung (Zulässigkeit trotz Rückwirkungsverbots)

Die vorgeschlagenen Regelungen sind **verfassungsrechtlich zulässig**. Sie verstossen insbesondere nicht gegen das Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. 2 GG.

- **Materielles Strafrecht vs. Verfahrensrecht:** Art. 103 Abs. 2 GG schützt davor, dass Handlungen im Nachhinein strafbar gemacht oder mit schwererer Strafe bedroht

werden. Die **Verjährungsvorschriften** betreffen demgegenüber nur die Frage, *wie lange* eine Tat verfolgt werden kann, **nicht aber die Strafbarkeit selbst**. Eine Verlängerung oder Aussetzung laufender Verjährungsfristen fällt daher **nicht in den Schutzbereich** des Rückwirkungsverbots. Entscheidend ist, dass weder neue Straftatbestände geschaffen, noch Strafandrohungen erhöht werden. Genau das ist hier gewährleistet – die definierte Tat bleibt dieselbe und die Strafrahmen bleiben unverändert. Lediglich die zeitliche Schranke der **Verfolgbarkeit** wird verschoben.

- **Echte vs. unechte Rückwirkung:** Im juristischen Schrifttum wird zwischen „echter" und „unechter" Rückwirkung unterschieden. Eine **echte Rückwirkung** (Rückbewirkung von Rechtsfolgen) liegt hier nicht vor, da keine bereits abgeschlossenen Sachverhalte nachträglich anders beurteilt werden. Vielmehr handelt es sich – soweit überhaupt von Rückwirkung gesprochen werden kann – um eine **unechte Rückwirkung**, da das Gesetz in gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte hineinwirkt. Unechte Rückwirkung ist im Grundsatz zulässig, **sofern** das öffentliche Interesse die Vertrauenstatbestände der Betroffenen überwiegt.

- **Vertrauensschutz:** Potenzielle Täter konnten allenfalls darauf hoffen, nach Ablauf der bisherigen Verjährungsfrist nicht mehr belangt werden zu können. Ein solcher *„Vertrauenskapitalstock"* geniesst jedoch keinen absoluten verfassungsrechtlichen Schutz. Das BVerfG hat etwa ausdrücklich festgestellt, dass ein Straftäter **kein schutzwürdiges Vertrauen** darauf haben kann, von der Verfolgung verschont zu bleiben, solange die nach altem Recht geltende Frist noch lief. Im vorliegenden Fall wird dieses Prinzip strikt beachtet: **Nur** Taten, deren Verjährung bei Inkrafttreten *noch nicht* abgeschlossen ist, werden erfasst. Damit wird niemand rückwirkend schlechter gestellt, der schon frei von Strafverfolgung war.

- **Präzedenzfälle:** Historisch und aktuell gibt es Vorbilder, die die verfassungsrechtliche Zulässigkeit untermauern. So wurde in den 1960er/1970er-Jahren die Verjährung für NS-Tötungsverbrechen mehrfach verlängert bzw. aufgehoben, um eine Ahndung von Holocaust-Verbrechen zu ermöglichen. Auch in jüngerer Zeit hat der Gesetzgeber Verjährungsregeln angepasst, z. B. 2020 für besonders schwere Fälle der Steuerhinterziehung im Zuge der Cum-Ex-Aufarbeitung – eine Massnahme, die explizit als verfassungskonform erachtet wurde. In der Begründung des Finanzausschusses hiess es damals, die geltende Frist von 10 Jahren könne nicht ausreichen, um komplexe Cum-Ex-Sachverhalte vollumfänglich aufzudecken und aufzuarbeiten. Die hier adressierten Korruptions- und Einflussfälle sind vergleichbar komplex und folgenreich, sodass eine Fristverlängerung ähnlich gerechtfertigt ist.

- **Kein Verstoss gegen Art. 103 Abs. 2 GG / Art. 1 EMRK:** Zusammenfassend bewirkt der Entwurf keine unzulässige Rückanknüpfung strafbegründender Normen, sondern eine **prozedurale Anpassung** im Lichte des Rechtsgüterschutzes. Art. 103 Abs. 2 GG bleibt gewahrt, ebenso stehen völkerrechtliche Garantien (insb. Art. 7 EMRK: „no

punishment without law“) nicht entgegen, da es nicht um neue Strafen, sondern um die zeitliche Reichweite der Rechtsverfolgung geht. Die Verhältnismässigkeit wird dadurch gewahrt, dass die Massnahme befristet und auf gravierende Ausnahmefälle begrenzt ist.

B. Politische Begründung (Anlassfälle, Schutz der demokratischen Integrität)

Demokratie schützen, nicht verjähren lassen: Politische Korruption und auslandsinitiierte Einflussnahme zählen zu den gefährlichsten Bedrohungen für eine freiheitliche Demokratie. Sie untergraben die **Integrität staatlicher Entscheidungen**, führen zur Ausnutzung öffentlicher Ressourcen für private oder fremde Zwecke und schwächen das Vertrauen der Bürger in Politik und Rechtsstaat. Es ist von überragendem öffentlichem Interesse, dass solche Taten – mögen sie auch zeitlich zurückliegen oder schwer aufzuklären sein – strafrechtlich **aufgearbeitet** werden. Ein Scheitern zentraler Verfahren allein aufgrund des Fristablaufs wäre ein fatales Signal, dass politische Eliten oder ausländische Akteure nur „lange genug warten“ müssten, um der Verantwortung zu entgehen. Um dies zu verhindern, greift der Gesetzgeber hier korrigierend ein.

Aktuelle Anlassfälle: Der Gesetzesentwurf reagiert konkret auf mehrere bekanntgewordene Vorgänge, in denen ohne Verlängerung der Verjährung eine vollständige Aufklärung gefährdet wäre:

- *Fallbeispiel 1 – Nord Stream 2 Stiftung:* Die 2021 gegründete „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ diente offiziell dem Klimaschutz, tatsächlich aber in erster Linie der Unterstützung des Pipeline-Projekts Nord Stream 2 unter Umgehung von Sanktionen. Recherchen haben enge personelle Verflechtungen zwischen der **Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern** und der von Russland kontrollierten Nord Stream 2 AG offengelegt. Im Raum stehen u. a. der **Verdacht der Steuerhinterziehung** (eine 20 Mio. €-Zuwendung der Nord Stream 2 AG an die Stiftung wurde womöglich nicht ordnungsgemäss versteuert; entsprechende Steuerunterlagen sind „verschwunden“) und ein **möglicher Verstoss gegen das Geldwäschegesetz**. Transparency International kritisiert das intransparente Konstrukt scharf und weist auf die klare **Abhängigkeit der Stiftung von der Nord Stream 2 AG bzw. letztlich der russischen Regierung** hin. Die Vorgänge werden derzeit in einem Untersuchungsausschuss und staatsanwaltlichen Prüfungen beleuchtet. Hier könnte etwa *Untreue im Amt* (falls öffentliche Mittel missbraucht wurden) oder *Vorteilsgewährung/Bestechlichkeit* (falls Amtsträger Vorteile im Zusammenhang mit dem Projekt annahmen) einschlägig sein. Es liegt im nationalen Interesse, diese möglichen Straftaten lückenlos aufzuklären und – falls hinreichend Beweise vorliegen – zur Anklage zu bringen. Angesichts der internationalen Verflechtung (russische Einflussnahme) und der bisher nur schleppend ans Licht gekommenen Fakten darf **kein vorzeitiger Verjährungseintritt** die Strafverfolgung vereiteln.

- *Fallbeispiel 2 – Einflussnahme durch frühere Amtsträger:* In den vergangenen Jahren gab es mehrere Fälle, in denen ehemalige Regierungsmitglieder oder Parlamentarier in zweifelhafte Lobby- oder Beratertätigkeiten verwickelt waren, teils zugunsten ausländischer Regierungen oder Firmen. Solche Fälle reichen von **hochdotierten Posten in staatsnahen Unternehmen fremder Mächte** bis hin zu inoffiziellen Lobbyeinsätzen, bei denen der Verdacht besteht, dass bereits während der Amtszeit politische Entscheidungen im Hinblick auf spätere persönliche Vorteile beeinflusst wurden. Ein prominentes Beispiel ist die Diskussion um ehemalige Spitzenpolitiker mit Tätigkeiten für russische Energieunternehmen – hier steht zumindest moralisch der Vorwurf im Raum, dass Entscheidungen im Amt (etwa die Vorantreibung von Pipeline-Projekten) durch spätere Versprechungen begünstigt sein könnten. Sollte sich in solchen Konstellationen der Anfangsverdacht einer **Bestechlichkeit oder Bestechung** (§§ 331 ff. StGB) bzw. einer *geschäftlichen Beteiligung im Vergabeverfahren durch Amtsträger* ergeben, muss die Justiz dem konsequent nachgehen können. Viele dieser möglichen Taten liegen zeitlich einige Jahre zurück (z. T. in der frühen 2010er Jahren). Ohne Verlängerung könnten hier *demnächst Verjährungsfristen auslaufen*, bevor die komplexen Beweisführungen – oft über internationale Geldströme – abgeschlossen sind. Das Gesetz schafft hier Abhilfe, um gegebenenfalls **spät entdeckte Korruptionsarrangements** doch noch zu sanktionieren.

- *Fallbeispiel 3 – Illegale Parteispenden und verdeckte Einflussnahmen:* Die Erfahrung vergangener Jahrzehnte (z. B. die **CDU-Spendenaffäre** der 1990er oder jüngere Fälle und Vorwürfe gegenüber verschiedenen Parteien) zeigt, dass **Verstösse gegen das Parteiengesetz** häufig erst Jahre nach der Tat ans Licht kommen. Illegale Parteienfinanzierung – etwa über verschleierte Spenden aus dem Ausland oder in Teilbeträge gestückelte Zuwendungen – ist ein perfides Instrument, um politische Entscheidungen zu kaufen. Oft kommen solche Vorgänge nur durch Whistleblower oder zufällige Aufdeckungen verzögert heraus. Die aktuelle Rechtslage sah für derartige Verstösse (z. B. falsche Rechenschaftsberichte gemäss § 31d PartG) bislang moderate Strafrahmen mit entsprechenden Verjährungsfristen von 5 Jahren vor. In Anbetracht der Schwere für die demokratische Willensbildung – illegale Spenden können Wahlen beeinflussen, Amtsträger korrumpieren und nationale Politik durch fremdes Geld lenken – erscheint es gerechtfertigt, diese Taten ausnahmsweise **länger als üblich verfolgbar** zu halten. So soll verhindert werden, dass z. B. geheim gehaltene Spendenaffären einfach „ausgesessen“ werden können, bis strafrechtlich nichts mehr zu befürchten ist.

Durch die vorübergehende Verlängerung der Verjährung in all diesen Bereichen sendet der Staat ein klares Signal: **Demokratiefeindliche Korruption und ausländische Einmischung dürfen nicht an Zeitablauf scheitern.** Jeder, der unsere offenen politischen Prozesse mit kriminellen Mitteln manipuliert oder öffentlichen Amtsmissbrauch begeht, muss – sofern die Tat nachweisbar ist – auch nach Jahren noch mit Konsequenzen rechnen. Dies dient nicht nur der Gerechtigkeit im Einzelfall, sondern

entfaltet auch eine **generalpräventive Wirkung**: Potentielle Täter in Politik und Verwaltung wissen, dass Verschleppungstaktiken oder „Abwarten“ weniger Aussicht auf Straflosigkeit bieten.

Relation zum Cum-Ex-Fall: Wie bereits erwähnt, hat der Gesetzgeber 2020 im Bereich des Steuerstrafrechts ähnlich gehandelt, indem er die Verjährungsfrist für besonders schwere Steuerhinterziehung von 10 auf 15 Jahre anhob. Hintergrund war, dass komplexe Steuergestaltungen wie Cum-Ex oft erst nach vielen Jahren durchschaubar und gerichtsfest aufzuklären sind. Eine Parallele dazu besteht bei internationalen Korruptions- und Geldwäsche-Netzwerken, die mit politischer Einflussnahme verbunden sind: Auch hier braucht es mitunter Jahre, um Geldflüsse rückzuverfolgen, Offshore-Konstrukte zu durchdringen und Verantwortliche zur Rechenschaft zu ziehen. Die regulären Fristen (5 bis 10 Jahre) könnten für eine umfassende Ermittlung *zu knapp bemessen* sein. Unsere Demokratie verdient jedoch dieselbe *Ausdauer* in der Strafverfolgung wie die fiskalischen Interessen des Staates – wenn nicht sogar eine höhere, da es um das Fundament der freiheitlichen Ordnung geht.

Intakte demokratische Institutionen: Letztlich zielt der Entwurf darauf ab, die **Integrität der politischen Institutionen** zu wahren. Skandale wie die Nord Stream 2-Stiftung untergraben das Vertrauen in die Lauterkeit politischer Entscheidungen (hier: Klimastiftung als Deckmantel für russische Interessen). Illegale Parteienfinanzierung oder nachamtliche Lobbytätigkeit für autoritäre Regime nähren bei Bürgerinnen und Bürgern Zweifel, ob gewählte Vertreter dem Gemeinwohl oder privaten Geldgebern verpflichtet sind. Eine konsequente strafrechtliche Verfolgung – und nötigenfalls Bestrafung – solcher **Integritätsverletzungen** ist daher doppelt wichtig: Zum einen werden konkrete Rechtsbrüche geahndet, zum anderen wird präventiv klargestellt, dass der Rechtsstaat auch im „hohen Haus“ und gegenüber mächtigen Akteuren wehrhaft ist. Die temporäre Verjährungsverlängerung ist ein aussergewöhnliches, aber angemessenes Mittel, um diese Wehrhaftigkeit in der aktuellen Situation unter Beweis zu stellen.

Durchsetzungsstrategie und Kommunikation

Um den Gesetzentwurf erfolgreich umzusetzen, bedarf es sowohl einer klugen **politischen Strategie im Gesetzgebungsverfahren** als auch einer offensiven **Kommunikation** gegenüber Öffentlichkeit und Entscheidungsträgern. Im Folgenden werden die zentralen Ansätze skizziert:

1. Koordination innerhalb der Koalition (Regierungskreise):
Dieser Vorstoss verlangt eine abgestimmte Unterstützung aller Koalitionspartner (voraussichtlich SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP). Frühzeitig sollte im Koalitionsausschuss das Thema platziert und Konsens über die Stossrichtung hergestellt werden.

- *Justizministerium einbinden:* Das federführende Bundesministerium der Justiz (BMJ) – derzeit geführt von der FDP – sollte bereits in der Entwurfsphase eingebunden sein. Es gilt, mögliche verfassungsrechtliche Bedenken des liberalen Koalitionspartners

auszuräumen, indem auf die klare Rechtslage hingewiesen wird (BVerfG-Rechtsprechung zur Verjährungsverlängerung) und die **begrenzte, zielgerichtete Natur** der Massnahme betont wird. Gerade Liberale legen Wert auf Rechtsstaatlichkeit – hier kann argumentiert werden, dass ein zeitiges Verjährenlassen gravierender Taten *dem* Rechtsstaat schaden würde, während die moderate Verlängerung ihn stärkt.

- *Internes „Deal-Making":* Sollte es innerhalb der Koalition Vorbehalte geben (z. B. Sorge vor Missbrauch oder Präzedenzwirkung), können flankierende Massnahmen angeboten werden: etwa eine **strengere Evaluierungsklausel** oder die Zusage, parallel verstärkt in die Ausstattung von Staatsanwaltschaften zu investieren, sodass Verlängerungen künftig seltener nötig werden. So lässt sich zeigen, dass dies kein Blankoscheck für Behörden ist, langsam zu arbeiten, sondern eine *Ultima Ratio* für spezifische Altfälle.

- *Grünen und SPD-Motivation:* Die Koalitionsfraktionen SPD und Grüne dürften dem Anliegen inhaltlich offen gegenüberstehen, da es im Einklang mit ihren Versprechen steht, Korruption zu bekämpfen und Demokratie zu schützen. Allerdings könnten Einzelaspekte – wie die Rolle ehemaliger SPD-Mandatsträger im Nord Stream 2-Komplex – politische Sensibilität besitzen. Hier ist intern deutlich zu machen, dass es *nicht* um parteipolitische Schuldzuweisungen geht, sondern um **Prinzipien**: Kein Amtsträger (gleich welcher Partei) darf sich der Strafverfolgung entziehen können. Die Grünen können insbesondere für den Aspekt der Abwehr ausländischer autoritärer Einflüsse mobilisiert werden – dies passt zu ihrer wertegeleiteten Aussenpolitik. Insgesamt sollte innerhalb der Ampelkoalition vermittelt werden: *"Wir stehen gemeinsam für saubere Politik – lasst uns das mit diesem Gesetz beweisen."*

2. Einbindung der Opposition und Länder (Bundestag/Bundesrat):
Um das Gesetz möglichst zügig und mit breiter Legitimation umzusetzen, ist auch auf die Opposition und die Länder (im Bundesrat) zuzugehen:

- *Dialog mit CDU/CSU:* Die Unionsfraktion hat in der Vergangenheit sowohl Regierungen geführt, unter denen Korruptionsaffären (CDU-Spendenaffäre) stattfanden, als auch zuletzt in der Opposition den Cum-Ex-Verjährungsaufschub mitgetragen. Ihnen kann verdeutlicht werden, dass das Anliegen **überparteilich** ist. Besonders die CDU-geführten Länder könnten gewonnen werden, wenn man die **föderale Perspektive** betont: Im Fall der Nord Stream 2-Stiftung etwa ist ein von der CDU eingesetzter Untersuchungsausschuss im Landtag MV aktiv – es liegt im Interesse der Union, hier Aufklärung zu ermöglichen statt durch Verjährung Fakten zu schaffen. Eine gemeinsame Linie im Bundestag – möglicherweise sogar ein fraktionsübergreifender Gruppenantrag – wäre ein starkes Signal gegen Korruption. Sollte die Union zögern, könnte man öffentlich fragen, ob sie bestimmte Fälle *nicht* weiter aufgeklärt sehen will – ein Druckmittel, das sie politisch kaum riskieren kann.

- *Haltung der AfD:* Die AfD ist zwar Oppositionspartei, aber selbst von illegalen Spendenvorwürfen betroffen (Stichwort: Schweiz-Spenden an den AfD-Kreisverband Bodensee). Öffentlich wird sie sich schwer gegen härteres Vorgehen gegen Parteispendenmissbrauch stellen können, da sie sonst ihrem Anti-Establishment-Duktus widerspricht. Gleichwohl ist Vorsicht geboten: Die AfD könnte versuchen, das Gesetz im Bundesrat über von ihr mitregierte Länder (derzeit begrenzt der Fall) aufzuhalten. Dem kann entgegengewirkt werden, indem man das Thema als *Schutz der Demokratie gegen ausländische Unterwanderung* rahmt – ein Narrativ, dem auch AfD-Wähler grundsätzlich zustimmen.

- *Bundesrat und Länderinteressen:* Da die Justizverwaltungen der Länder von verlängerten Verfahren betroffen sind, sollte frühzeitig mit den Landesjustizministern (über die Justizministerkonferenz) gesprochen werden. Viele Länder – unabhängig von Parteifarbe – haben ein Eigeninteresse, etwaige lokalpolitische Korruptionsfälle gründlich zu klären. Sollte ein Bundesland (bspw. Mecklenburg-Vorpommern) Bedenken anmelden, kann der öffentliche Druck („Vertuscht die Landesregierung etwas?“) als Hebel genutzt werden. Die Möglichkeit eines **Gesetzesvorstosses über den Bundesrat** (initiiert von anderen Ländern, falls der Bund zögert) kann ebenfalls als Druckmittel dienen. Beispielsweise könnten die südlichen Länder, die beim Cum-Ex-Thema aktiv waren, analog auch hier agieren, falls nötig.

3. Öffentliche Kommunikationsstrategie:

In der Aussendarstellung ist Transparenz und proaktive Information entscheidend, um die breite Öffentlichkeit mitzunehmen und den Reformbedarf verständlich zu machen:

- *Narrativ:* Das Gesetz muss als **Schutzgesetz für die Demokratie** kommuniziert werden. Kernbotschaft: *“Demokratie darf nicht verjähren”* – Wir lassen nicht zu, dass politische Korruption oder fremde Einflussnahme sich einfach durch Zeitablauf erledigen. Dadurch wird klargestellt, dass es um die Verteidigung gemeinsamer Werte geht, nicht um parteitaktische Manöver.

- *Positive Beispiele:* Man sollte betonen, dass es **ähnliche erfolgreiche Massnahmen** schon gab – als Beispiel die Verlängerung im Cum-Ex-Steuerskandal, wo sonst Milliardenverluste ungestraft geblieben wären. Genauso will man nun sicherstellen, dass z. B. das Verschleiern von Millionen aus Russland in einer Klimastiftung oder geheimen Schwarzgeldern in Parteien nicht straffrei bleibt, nur weil die Uhr abläuft. Solche Vergleiche machen das abstrakte Instrument greifbar.

- *Keine Hexenjagd:* Wichtig ist zu vermitteln, dass das Gesetz **nicht gegen einzelne Personen oder Parteien** gerichtet ist, sondern für alle gleichermassen gilt, die entsprechende Taten begangen haben. Es geht um *das Prinzip*, nicht um politische Stimmungsmache. Diese Differenzierung ist wesentlich, um die Legitimität zu unterstreichen. Falls z. B. Kritiker behaupten, man peile nur politische Gegner an, kann entgegnet werden: „Jeder, der rechtstreu war, hat vom Gesetz nichts zu befürchten – aber jeder, der korrupt war, soll nicht vom Gesetz weglaufen können.“

- *Expertenstimmen:* Es bietet sich an, unabhängige Experten aus Verfassungsrecht und Strafrecht zu Wort kommen zu lassen, die die Zulässigkeit und Notwendigkeit untermauern. Etwa könnte ein früherer Verfassungsrichter oder Strafrechtsprofessor erklären, warum diese Verlängerung rechtsstaatlich sauber ist und der Rechtsfrieden es gebietet, bei solchen Delikten genau hinzuschauen. Deren Aussagen (z. B. in Anhörungen oder Pressebeiträgen) können in der Medienarbeit hervorgehoben werden.

- *Zivilgesellschaft:* Organisationen wie **Transparency International**, der **Deutsche Richterbund** oder die **Netzwerke für Demokratie** sollten informiert und ins Boot geholt werden. Deren Unterstützung – etwa durch Pressemitteilungen, in denen sie den Vorstoss begrüssen – verleiht dem Anliegen zusätzliches Gewicht. Bereits jetzt kritisiert Transparency den Umgang mit der Klimastiftung MV und fordert mehr Transparenz und Rechenschaft; solche Akteure werden die Verlängerung vermutlich als Schritt in die richtige Richtung sehen.

- *Mediale Begleitung:* Parallel zum formalen Gesetzgebungsverfahren sollte es Hintergrundgespräche mit investigativen Journalisten geben, damit diese die relevanten Fälle (Nord Stream 2, Parteispenden etc.) nochmals beleuchten und aufzeigen, *wie knapp* die Zeit ohne Reform wäre. Überschriften wie *„Läuft der Justiz die Zeit davon?“* oder *„Gesetz soll verhindern, dass Korruption verjährt“* erzeugen öffentlichen Druck auf die Legislative, tätig zu werden. Eine breite Berichterstattung hilft, etwaigen leisen Widerstand im Parlament zu überwinden, denn kein Abgeordneter möchte öffentlich als „Schutzpatron der Korrupten“ dastehen.

4. Zeitplan und parlamentarische Taktik:
Da in einigen Fällen Fristen möglicherweise bald ablaufen, sollte das Gesetzgebungsverfahren beschleunigt werden. Eine **Verabschiedung innerhalb von sechs Monaten** wird angestrebt. Hierfür kommen folgende Taktiken in Betracht:

- *Verkürzte Ausschussberatung:* Wenn eine breite Mehrheit den Entwurf trägt, kann auf ausgedehnte Beratung verzichtet und direkt in die Beschlussfassung gegangen werden. Allerdings empfiehlt es sich, zumindest eine Anhörung im Rechtsausschuss durchzuführen, um die genannten Expertenargumente offiziell in die Debatte einzubringen.

- *Verbunden mit anderen Reformen:* Falls opportun, könnte das Vorhaben an ein laufendes Gesetzgebungspaket angedockt werden (z. B. an ein Anti-Korruptions- oder Sicherheitspaket), um das Verfahren zu bündeln. Das birgt zwar das Risiko, in der Fülle unterzugehen, aber beschleunigt ggf. die Abstimmung. Die bessere Alternative ist vermutlich ein eigenständiger Gesetzesantrag der Koalitionsfraktionen, um die Symbolwirkung zu erhöhen.

- *Monitoring kritischer Stimmen:* Hinter den Kulissen ist damit zu rechnen, dass Betroffene oder deren Vertreter gegen das Gesetz lobbyieren könnten – etwa

Anwälte, die die drohende Verjährung für ihre Mandanten nutzen wollten. Die Koalition sollte geschlossen auftreten und sich nicht von solchen Einflüsterungen verunsichern lassen. Öffentlich sind jene Stimmen leicht als interessengeleitet zu entlarven („Wer etwas gegen längere Korruptions-Verfolgung sagt, hat wohl was zu verbergen.“).

Zusammengefasst beruht die Durchsetzungsstrategie auf einem **Allianz-Ansatz**: breite politische Unterstützung sichern, die Öffentlichkeit hinter das Anliegen bringen und potentielle Blockierer isolieren. Druckmittel sind v. a. die **Öffentlichkeit** und der **moralische Imperativ**, die Demokratie zu schützen. Kaum ein Abgeordneter oder Minister wird sich offen gegen diesen Imperativ stellen wollen, wenn er klug vermittelt wird. Mit einer klaren Kommunikationslinie, verfassungsrechtlicher Absicherung und parteiübergreifendem Verantwortungsbewusstsein stehen die Chancen gut, dass dieser Gesetzentwurf zügig Realität wird – zum Wohle der Rechtsstaatlichkeit und unseres demokratischen Gemeinwesens.

Quellen:

- AGON AI Suche Parameter von Tobias Gurnter nach DE und EU Recht. Eingelesene – Fälle und infos siehe unten.
    - Bundesverfassungsgericht – Beschluss v. 31.01.2000 (2 BvR 104/00), Pressemitteilung Nr. 17/2000.
    - Bundesrechtsanwaltskammer – Schreiben v. 17.12.2020 (Verlängerung Verjährung Steuerhinterziehung).
    - Transparency International Deutschland – Pressespiegel v. 22.04.2022 („Fakten zu Schwesig und Nord Stream 2“).
    - Deutscher Bundestag – Darstellung § 31d PartG (Parteiengesetz).
    - Heuking Kühn Lüer Wojtek – Newsletter 1/2021, Verlängerung Verjährung Cum-Ex.
    - RSW/Beck Aktuell – Bericht zur Bundestagsdebatte Verjährung NS-Verbrechen.

Einschätzung der Deutsch-Armenischen Juristenvereinigung e.V. zu juristischen Möglichkeiten zur Abwendung der Verjährung im Verfahren am OLG München wegen des Vorwurfs der Bestechlichkeit gem. § 108e StGB gegen A. Fischer (6 St 2/25)

Bereits seit dem medialen Bekanntwerden der sogenannten „Aserbaidschan-Affäre“ beschäftigt sich die Deutsch-Armenische Juristenvereinigung e.V. (DEARJV) intensiv mit den im Raum stehenden Verdachtsmomenten mit Hinweisen auf die illegale Entgegennahme von Geldern und Geschenken von deutschen Politikerinnen und Politikern aus der südkaukasischen Republik am Kaspischen Meer. Bereits zu diesem Zeitpunkt forderten wir eine dezidierte Analyse und juristische Bewertung sowie einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss zur Aufklärung der Sachverhalte.[1] Mit dem am 30.07.2025 verkündeten Urteil gegen einen ehemaligen CSU-Abgeordneten durch das Oberlandesgericht (OLG) München wurde aus unserer Sicht zwar ein wichtiges Zeichen gegen Korruption gesetzt, da erstmals in der deutschen Rechtsgeschichte eine Verurteilung gemäß § 108e Strafgesetzbuch (StGB) erfolgte, jedoch erachteten wir das angewendete Strafmaß für zu gering, gemessen am entstandenen gesamtgesellschaftlichen Schaden. Auch hier forderten wir erneut in unserer Stellungnahme eine dezidierte Aufklärung, beispielsweise in Form eines Untersuchungsausschusses oder einer eingesetzten Enquetekommission, um das gesamte Ausmaß der Einflussnahme Aserbaidschans auf Abgeordnete in Deutschland zu Tage zu fördern.[2]

Wie auch Transparency International (TI) selbst an verschiedenen Stellen aufzeigt, erschüttern korrupte Praktiken auf politischer Ebene das Vertrauen der Gesellschaft in die öffentlichen Institutionen und deren Vertreterinnen und Vertreter. Dass dies argumentativ von Akteuren am Rande des demokratischen Spektrums ausgenutzt wird und mitunter Rechtspopulismus befördert, zeigte TI ebenfalls in der Meldung vom 27.11.2025.[3] Als wissenschaftlicher Verein deutscher und armenischer Juristinnen und Juristen, sind wir ein Teil der pluralistischen Zivilgesellschaft und beobachten die ausbleibenden Bestrebungen zur Aufklärung mit großer Sorge. Nicht nur, dass diese Bestrebungen bisher nicht umgesetzt wurden, scheinen zudem jüngste Entwicklungen sogar in die entgegengesetzte Richtung zu verlaufen. Der Prozess am OLG München gegen den ehemaligen CDU-Bundestagsabgeordneten Axel Fischer wegen des Verdachts der Bestechlichkeit (6 St 2/25) droht zu verjähren, sollte das Strafverfahren in den nächsten Monaten nicht abgeschlossen werden.[4] Dieses drohende Resultat konterkariert aus unserer Sicht zum einen die Bestrebungen und Forderungen unserer Organisation zur gesamthaften Aufklärung und juristischen Bewertung der im Raum stehenden Verdachtsmomente und fördert das Misstrauen gegenüber staatlichen Institutionen, da entsprechende Fehlverhalten nicht sanktioniert werden würden.

Der Angeklagte Axel Fischer soll zwischen 2011 und 2016 mindestens 84.000 € in bar aus Aserbaidschan erhalten haben, wobei für das laufende Verfahren nur jene Gelder relevant sein sollen, die Fischer im Jahr 2016 entgegennahm.[5] Hier soll es sich um eine Summe i. H. v. 21.800 € handeln.[6] Fischer muss sich vor dem OLG München wegen des Vorwurfs der Bestechlichkeit gem. § 108e StGB – wie auch der zuvor verurteilte Eduard Lintner – vor dem OLG München verantworten. Das eigentlich im Januar 2025 begonnene Verfahren, wurde im März 2025 vom Verfahren von Lintner krankheitsbedingt abgetrennt

[1] Vgl. https://dearjv.de/stellungnahme-zur-aktuellen-korruptionsaffaere-in-deutschland/
[2] Vgl. https://dearjv.de/stellungnahme-der-deutsch-armenischen-juristenvereinigung-e-v-zur-ersten-verurteilung-eines-ehemaligen-abgeordneten-in-der-aserbaidschan-affaere-nach-%c2%a7-108e-stgb/
[3] Vgl. https://www.transparency.de/aktuelles/detail/article/antikorruptionstag-2025-korruptionsbekaempfung-staerken-rechtspopulismus-schwaechen
[4] Vgl. https://www.transparency.de/aktuelles/detail/article/aserbaidschan-prozess-im-fall-fischer-droht-verjaehrung
[5] Vgl. https://www.tagesspiegel.de/politik/geldubergabe-in-einem-berliner-hotel-mitangeklagte-belastet-fruheren-cdu-politiker-13560202.html
[6] Vgl. https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/karlsruhe/prozess-axel-fischer-karlsruhe-oberlandesgericht-muenchen-100.html

und musste daher neu begonnen werden.[7] Auch der Beginn dieses Verfahrens verzögerte sich, da Fischers Ehefrau, die er als Wahlverteidigerin benannt hatte angab, die gerichtliche Ladung nicht erhalten zu haben.[8] Fischer bestreitet alle Vorwürfe gegen ihn.

Es ist davon auszugehen, dass es sich hier um eine taktische Verzögerung handelt, was aus unserer Sicht jedoch nicht vollends bewiesen werden kann. Fest steht jedoch, dass die Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern gemäß § 108e Abs. 1 StGB mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, bestraft wird. Ferner besitzt das Gericht gemäß § 108e Abs. 5 StGB die Befähigung, dem Verurteilten Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen sowie das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, abzuerkennen. Entsprechend § 78 Abs. 3 Satz 3 StGB beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von mehr als fünf Jahren bis zu zehn Jahren bedroht sind. Ausgehend von den Tatvorwürfen, die im Jahr 2016 stattgefunden haben sollen, wird diese Frist im Jahr 2026 fällig sein.

TI bat in der Meldung vom 17.11.2025 um potenzielle Ideen zu möglichen Gesetzesänderungen, um dieser drohenden Verjährung entgegenzuwirken.[9] Nach einhergehender Prüfung mit juristischen Expertinnen und Experten unseres Vereins, möchten wir im Folgenden unsere Einschätzung diesbezüglich darlegen:

Die §§ 78ff. StGB definieren, wann und unter welchen Umständen eine potenziell begangene Straftat verjährt; demnach nicht mehr verfolgt werden kann. Wie der § 78 Abs. 3 StGB zeigt, orientieren sich diese zeitlichen Fristen am Ausmaß des anzuwendenden Strafmaßes. Möglichkeiten, diese Frist zeitlich auszudehnen bestehen, wenn der Sachverhalt unter den §§ 78b (Ruhen) und 78c (Unterbrechung) StGB zu subsummieren ist. Ob diese hier subsummiert werden können, muss durch das Gericht einschlägig geprüft werden. Aus Sicht der DEARJV ist diese Entscheidung jedoch als ergebnisoffen zu bewerten, da unsererseits keine vollumfängliche Informationslage vorliegt, die eine Einschätzung und Bewertung rechtfertigen würde. Sollte es möglich sein, mittels einer Gesetzesänderung eine Verschärfung dieser Kriterien herbeizuführen, kann jedoch ebenfalls nicht von der damit angestrebten Wirkung in diesem Verfahren ausgegangen werden. Artikel 103 Abs. 2 Grundgesetz (GG) verbietet es, Gesetze rückwirkend zum Nachteil des Täters anzuwenden (*nulla poena sine lege praevia*). Auch stützt das StGB selbst diesen Grundsatz in den §§ 1 und 2 i.V.m. 8 StGB und manifestiert sich daher im sogenannten Rückwirkungsverbot. Dieses würde ebenso gelten, wenn durch eine gesetzliche Änderung das Strafmaß des § 108e StGB angehoben werden würde. Ferner würde wohl eine anlassbezogene „Not-Gesetzgebung“, die erkennbar nur dazu dient, einen spezifischen, prominenten Fall in letzter Minute zu retten, vor dem Bundesverfassungsgericht voraussichtlich wegen Verstoßes gegen das Willkürverbot und den Vertrauensschutz scheitern.

Dass eine Möglichkeit existiert, dennoch das angestrebte Ziel der Abwendung der drohenden Verjährung durch eine gesetzliche Änderung zu erreichen, kann zwar nicht vollends ausgeschlossen werden, jedoch gilt es hierfür ebenso den zeitlichen Horizont einer solchen Änderung zu berücksichtigen. Umso genauer sollte daher geprüft werden, ob eine Verjährung im vorliegenden Sachverhalt tatsächlich gegeben ist. Die Befürchtung, dass die Verjährung 2026 eintritt, basiert auf einer linearen Berechnung der zehnjährigen Verjährungsfrist gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 3 StGB seit Tatbeendigung im Jahr 2016. Diese Betrachtung greift jedoch mitunter zu kurz.

---

[7] Vgl. https://www.tagesspiegel.de/politik/geldubergabe-in-einem-berliner-hotel-mitangeklagte-belastet-fruheren-cdu-politiker-13560202.html

[8] Vgl. https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/olg-muenchen-bestechlichkeit-ex-cdu-abgeordneter-fischer-aserbaidschan-affaere

[9] Vgl. https://www.transparency.de/aktuelles/detail/article/aserbaidschan-affaere-auf-deine-idee-kommt-es-an

Als DEARJV weisen wir darauf hin, dass eine dogmatisch präzise Prüfung der Hemmungstatbestände des § 78b StGB zwingend erforderlich ist. Hierbei sind insbesondere zwei Aspekte unter Einbeziehung höchstrichterlicher Rechtsprechung und gängiger Kommentarliteratur zu prüfen:

1. Ruhen der Verjährung durch Parlamentsimmunität gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB:

Axel Fischer war zum Tatzeitpunkt und in den Jahren danach Mitglied des Deutschen Bundestags (MdB). Gemäß Art. 46 Abs. 2 GG darf ein Abgeordneter nur mit Genehmigung des Bundestages strafrechtlich verfolgt werden. Nach herrschender Meinung und ständiger Rechtsprechung des BGH ruht die Verjährung so lange, wie ein gesetzliches Hindernis der Strafverfolgung entgegensteht. Die Immunität ist ein solches Verfahrenshindernis.[10]

- Der entscheidende Punkt: Die Verjährung ruht nicht erst ab dem Moment, in dem die Staatsanwaltschaft die Aufhebung der Immunität beantragt, sondern objektiv für den gesamten Zeitraum, in dem eine Verfolgung rechtlich nicht möglich war.

- Wie *Sternberg-Lieben/Schuster* im *Schönke/Schröder* ausführen, beginnt die Verjährung in Fällen der Immunität faktisch erst zu laufen, wenn die Genehmigung zur Strafverfolgung erteilt ist oder das Mandat endet.[11]

- Anwendung auf den Fall Fischer: Es ist minutiös zu prüfen, an welchen Tagen genau die Immunität bestand und wann die jeweilige Legislaturperiode endete bzw. die Immunität für das konkrete Verfahren aufgehoben wurde. Diese Zeiträume (oft mehrere Jahre) dürfen nicht auf die 10-Jahres-Frist angerechnet werden. Ein einfaches „Draufrechnen“ der Jahre seit 2016 wäre juristisch fehlerhaft.

2. Ruhen während des gerichtlichen Verfahrens gemäß § 78b Abs. 3 StGB:

Mit Eröffnung des Hauptverfahrens ruht die Verjährung für die Dauer des Verfahrens, längstens jedoch für fünf Jahre. Das Verfahren gegen Axel Fischer war ursprünglich mit dem gegen Eduard Lintner verbunden und wurde später abgetrennt.

- Rechtsprechung zur Abtrennung: Die Abtrennung eines Verfahrens gemäß § 30 StPO unterbricht die „Ruhensphase“ in der Regel nicht, sofern das Verfahren gegen den abgetrennten Beschuldigten unmittelbar fortgesetzt wird. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat klargestellt, dass prozessuale Maßnahmen zur Förderung des Verfahrens auch nach einer Abtrennung fortwirken.[12]

- Gefahr der „Prozesslücke“: Kritisch ist hier zu prüfen, ob zwischen der Abtrennung des Verfahrens im März 2025 und der Neuansetzung im Oktober 2025 eine prozessuale Lücke entstand, in der das Verfahren faktisch „stillstand“. Nach *Fischer*[13] ruht die Verjährung nur, solange das Verfahren „anhängig“ ist. Sollte durch fehlerhafte Zustellung (Stichwort: Ehefrau als Wahlverteidigerin) das Verfahren zeitweise nicht ordnungsgemäß betrieben worden sein, muss juristisch geklärt werden, ob dies zulasten des Angeklagten geht oder das Ruhen beendet. Wir vertreten die Auffassung, dass Verzögerungstaktiken der Verteidigung nicht dazu führen dürfen, dass das Ruhen der Verjährung entfällt (Rechtsgedanke des *Venire contra factum proprium*).

[10] Vgl. BGHSt 10, 260
[11] Vgl. Ebd. 30. Aufl., § 78b Rn. 7
[12] Vgl. BGH NStZ 2018, 485 zur Unterbrechung, analog auf das Ruhen anzuwenden
[13] Vgl. Ebd. StGB, 71. Aufl., § 78b Rn. 16

3. Zeitpunkt der Tatbeendigung gemäß § 78a StGB:

Schließlich ist der Beginn der Verjährungsfrist gemäß § 78a StGB kritisch zu hinterfragen. Bei Bestechungsdelikten von Mandatsträgern § 108e StGB ist die Tat oft erst beendet, wenn die vereinbarte Unrechtsvereinbarung vollständig vollzogen ist.[14] Sollte Fischer noch 2017 oder 2018 im Sinne Aserbaidschans tätig geworden sein (z.B. durch ein fremdbestimmtes Abstimmungsverhalten), obwohl das Geld 2016 floss, so begann die Verjährung erst mit der letzten Tathandlung. Dies würde den Verjährungseintritt signifikant nach hinten verschieben.

Sollte die Verjährung dennoch durch das Gericht entschieden werden, setzt dies aus unserer Sicht ein Zeichen gegen Transparenz und Integrität. Um diesem gesamtgesellschaftlich entgegenzuwirken und Verjährungen in ähnlich gelagerten Fällen zu vermeiden, da Ermittlungen im Bereich der Korruption stets langwierig und ressourcenintensiv sind, muss der Gesetzgeber dennoch tätig werden und die §§ 78ff. StGB verschärfen und insbesondere die §§ 78b und 78c StGB um weitere Tatbestände ergänzen. So sollten die Unterbrechungstatbestände in § 78c StGB bspw. um die Aufnahme internationaler Rechtshilfevorgänge als Unterbrechungsgrund ergänzt werden. Die Verjährung sollte ruhen, solange ein Rechtshilfeersuchen an einen ausländischen Staat gestellt wurde, welcher noch nicht beantwortet ist. Auch sollte der Fristbeginn der Verjährung bei verdeckten Korruptionsdelikten an die Kenntniserlangung geknüpft werden, wodurch § 78b Abs. 1 Nr. StGB einschlägig werden würde, insofern die Strafverfolgung rechtlich blockiert wurde.

Ferner sollte, damit sich ein Fall wie dieser nicht wiederholt, eine spezifische Lücke geschlossen werden: Die Krankheit als Verjährungsfalle. Nach geltender Rechtslage ruht die Verjährung bei Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten in der Regel nicht. Krankheit gilt als „tatsächliches“, nicht als „rechtliches“ Hindernis. Im Fall Fischer führten gesundheitliche Episoden (bereits 2021 Klinikaufenthalt während der Durchsuchung)[15] und die krankheitsbedingte Abtrennung im März 2025, zu massiven Verzögerungen. Es ist nicht hinnehmbar, dass Zeiten, in denen der Staat aus Humanität nicht verhandelt, dem Täter durch Verjährung zugutekommen.

Zur Vermeidung einer solchen Verzögerungstaktik empfiehlt sich daher im Weiteren die Ergänzung des § 78b Abs. 1 StGB um folgenden Tatbestand:

"*Die Verjährung ruht ferner für die Zeit, [...] Nr. X) in der das Verfahren wegen vorübergehender Verhandlungsunfähigkeit des Beschuldigten oder Angeklagten nach § 205 StPO vorläufig eingestellt ist oder faktisch nicht betrieben werden kann.*"

Auch sollte aus Sicht der DEARJV weiterhin eine lückenlose Aufklärung der Aserbaidschan-Affäre angestrebt werden. Wie Eduard Lintner zugab, nahm er Gelder an und leitete diese im Interesse Aserbaidschans weiter. Er argumentierte jedoch, dass es sich dabei aus seiner Sicht keines Falls um eine illegale Praktik handelte, sondern gängigen Lobbyisten-Tätigkeiten entsprechen würde. Hieraus könnte auf eine regelrechte Kultur dieser Art von Einflussnahmen geschlossen werden, welche schädlich für demokratische Institutionen ist und insbesondere massiv die Werte der Transparenz und Integrität untergräbt.

---

[14] Vgl. BGHSt 47, 260

[15] Vgl. u.a.:
https://bnn.de/karlsruhe/karlsruher-norden/liste-enthuellt-diese-europa-politiker-soll-aserbaidschan-bezahlt-haben
https://bnn.de/karlsruhe/karlsruher-norden/angeklagter-cdu-mann-durfte-die-polizei-in-axel-e-fischers-nachbarschaft-schnueffeln
https://bnn.de/karlsruhe/karlsruher-norden/schlaganfall-befuerchtet-karlsruher-cdu-mann-axel-e-fischer-in-klinik-gebracht